

# RS OGH 1996/1/24 3Ob511/96

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.01.1996

## Norm

ABGB §921

ABGB §1293

## Rechtssatz

Ein entgangener Gewinn aus einer Weiterveräußerung kann nur geltend gemacht werden, wenn diese geplant war. Ein Differenzschaden kann daher bei konkreter Schadensberechnung nicht allein schon daraus abgeleitet werden, daß der Dritterwerber einer Liegenschaft diese um einen höheren als den zwischen den Parteien des nicht erfüllten Kaufvertrages vereinbarten Kaufpreis weiterveräußerte.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 511/96

Entscheidungstext OGH 24.01.1996 3 Ob 511/96

Veröff: SZ 69/11

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0102156

## Dokumentnummer

JJR\_19960124\_OGH0002\_0030OB00511\_9600000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)